



Rat der
Europäischen Union

058244/EU XXVI.GP
Eingelangt am 15/03/19

Brüssel, den 18. Oktober 2018
(OR. en)

12816/18
PV CONS 48
ECOFIN 878

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wirtschaft und Finanzen)
2. Oktober 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der Liste der A-Punkte	3
	a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
	b) Liste der Gesetzgebungsakte	

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	MwSt "schnelle Lösung"	5
	a) Richtlinie hinsichtlich bestimmter Harmonisierungs- und Vereinfachungsregeln im Rahmen des derzeitigen Mehrwertsteuersystems und zur Einführung eines endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten	
	b) Verordnung hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen	
	c) Verordnung hinsichtlich des zertifizierten Steuerpflichtigen	
4.	MwSt: Generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen	5
5.	Bekämpfung der Geldwäsche und Finanzaufsicht: Geänderter Vorschlag für eine Verordnung und Mitteilung zur Stärkung des EU-Rahmens für die aufsichtsrechtliche und die auf die Bekämpfung der Geldwäsche abzielende Überwachung der Finanzinstitute	5
6.	Sonstiges.....	5
	Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

7.	Europäisches Semester 2018 – gewonnene Erkenntnisse	6
8.	Vorbereitung der internationalen Tagungen im Oktober in Bali (Indonesien)	6
	a) Leitgedanken für das G20-Treffen	
	b) Erklärung für den Internationalen Währungs- und Finanzausschuss	
9.	Sonstiges.....	6
	Stand der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen	
ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....		7

*

* *

1. **Annahme der Tagesordnung**

12448/18

Der Rat nahm die in Dokument 12448/18 enthaltene Tagesordnung an.

2. **Annahme der Liste der A-Punkte**

a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten**

12450/18

Der Rat nahm die in Dokument 12450/18 enthaltenen A-Punkte einschließlich von COR- und REV-Dokumenten an, die zur Annahme vorgelegt wurden. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum enthalten.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

3. Durchführungsbeschluss des Rates über eine abweichende MwSt-Regelung für Ungarn in Bezug auf die Nutzung von Personenkraftwagen für den unternehmensfremden Bedarf des Steuerpflichtigen
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 26.9.2018 gebilligt

 11932/18
11895/18
+ COR 1 (it)
FISC

5. Durchführungsbeschluss des Rates über eine Sonderregelung für Spanien in Bezug auf die Verbrauchsteuer auf elektrischen Strom für Schiffe am Liegeplatz im Hafen
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 26.9.2018 gebilligt

 11934/18
11795/18
+ COR 1 (pt)
FISC

b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

12452/18

Binnenmarkt und Industrie

1. **Verordnung über die Überwachung von Barmitteln**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 26.9.2018 gebilligt

  12231/18
+ COR 1
+ ADD 1 REV 1
PE-CONS 49/18
UD

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der polnischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 33 und 114 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Wirtschaft und Finanzen

2. **Verordnung über die Zusammenarbeit der
Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer**  12621/18 + ADD 1
Annahme 10472/18
vom AStV (2. Teil) am 26.9.2018 gebilligt + **COR 1 (fi)**
+ **REV 1 (de)**
FISC

Der Rat nahm die in Dokument 10472/18 enthaltene Verordnung an.

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

3. **MwSt für elektronische Veröffentlichungen**  12622/18
Politische Einigung FISC
vom AStV (2. Teil) am 26.9.2018 gebilligt

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den in Dokument 12622/18 enthaltenen
Richtlinienentwurf.

4. **Richtlinie des Rates über die Verlängerung des
Anwendungszeitraums der fakultativen Umkehrung der
Steuerschuldnerschaft und des
Schnellreaktionsmechanismus (MwSt)**  12659/18
Allgemeine Ausrichtung FISC
vom AStV (2. Teil) am 26.9.2018 gebilligt

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung über den in Dokument 12659/18 enthaltenen
Richtlinienentwurf.

Verkehr

5. **Überarbeitung der Verordnung über Wet-Leasing**  12346/18
Allgemeine Ausrichtung AVIATION
vom AStV (1. Teil) am 26.9.2018 gebilligt

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung über den in Dokument 12346/18 enthaltenen
Verordnungsentwurf.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **MwSt "schnelle Lösung"** 12564/18
- a) **Richtlinie hinsichtlich bestimmter Harmonisierungs- und Vereinfachungsregeln im Rahmen des derzeitigen Mehrwertsteuersystems und zur Einführung eines endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten**  
- b) **Verordnung hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen** 
- c) **Verordnung hinsichtlich des zertifizierten Steuerpflichtigen**
- Allgemeine Ausrichtung*

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung über die in Dokument 12564/18 enthaltenen Entwürfe von Gesetzgebungsakten. Der Rat und die Kommission gaben eine gemeinsame Erklärung zu diesem Tagesordnungspunkt ab, die in der Anlage wiedergegeben ist.

4. **MwSt: Generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen**  12565/18
- Allgemeine Ausrichtung*

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung über den in Dokument 12565/18 enthaltenen Richtlinienentwurf.

5. **Bekämpfung der Geldwäsche und Finanzaufsicht**  12108/18
- Geänderter Vorschlag für eine Verordnung und Mitteilung zur Stärkung des EU-Rahmens für die aufsichtsrechtliche und die auf die Bekämpfung der Geldwäsche abzielende Überwachung der Finanzinstitute** 12111/18
- Vorstellung durch die Kommission*

Die Kommission stellte ihren Legislativvorschlag zur Stärkung des Unionsrahmens für die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzaufsicht vor; anschließend trugen die Minister ihre Bemerkungen vor.

6. **Sonstiges** 12426/18
- Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen**
- Informationen des Vorsitzes*

Der Rat nahm Kenntnis vom Stand der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

Der Rat befasste sich mit den folgenden nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkten mit Aussprache (Punkte 7-9).

7. Europäisches Semester 2018 – gewonnene Erkenntnisse 12375/18
Gedankenaustausch
8. Vorbereitung der internationalen Tagungen im Oktober in Bali (Indonesien)
 - a) Leitgedanken für das G20-Treffen 12662/18
 - b) Erklärung für den Internationalen Währungs- und Finanzausschuss 12663/18*Billigung*
9. Sonstiges
Stand der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen
Informationen der Kommission



Erste Lesung



Besonderes Gesetzgebungsverfahren



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 12452/18**Zu A-Punkt 1:** **Verordnung über die Überwachung von Barmitteln**
*Annahme des Gesetzgebungsakts***ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

"Gemäß Artikel 53 Absatz 1 des Entwurfs einer RICHTLINIE (EU) 2018/... DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom ... zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (Fünfte Geldwäscherichtlinie) tauschen die zentralen Meldestellen spontan oder auf Ersuchen sämtliche Informationen aus, die für die zentralen Meldestellen bei der Verarbeitung oder Auswertung von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung von Belang sein können. Die Entscheidung, ob die Informationen von Belang sind oder nicht ausgetauscht werden sollten, obliegt den zentralen Meldestellen, auch in Bezug auf Daten, die im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung über die Überwachung von Barmitteln eingehen werden. In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, dass die Bestimmungen des Artikels 8 der vorgeschlagenen Verordnung in Anbetracht der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts nicht so ausgelegt werden können, dass sie die Bestimmungen der künftigen fünften Geldwäscherichtlinie beeinträchtigen oder eine Verpflichtung zum Austausch von Informationen zwischen den zentralen Meldestellen für die Zwecke der vorgeschlagenen Verordnung schaffen.

Gemäß Artikel 65 Absatz 2 des Entwurfs einer RICHTLINIE (EU) 2018/... DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom ... zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (Fünfte Geldwäscherichtlinie) bewertet die Kommission die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen mit Drittländern sowie Hindernisse und Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen in der Union, einschließlich der Möglichkeit, einen Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus einzurichten. In diesem Zusammenhang wird die Kommission auch prüfen, ob die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen weiter ausgebaut werden muss."

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Aus Sicht Deutschlands erscheint die in Artikel 13 Absatz 4 vorgesehene einheitliche Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren problematisch, da Daten auch von Personen erhoben werden können, die gegen keine Vorschriften verstoßen haben und bei denen es keinen Anlass zur Speicherung ihrer Daten gibt. Es wäre daher vorzuziehen gewesen, wenn in Artikel 13 Absatz 4 zwischen Aufbewahrungsfristen für verdächtige und nichtverdächtige Personen unterschieden würde. Deutschland begrüßt jedoch den bei den Verhandlungen erzielten Kompromiss, wonach die zulässige einmalige Verlängerung der Aufbewahrungsfrist gemäß Artikel 13 Absatz 5 auf drei Jahre begrenzt wird."

Zu A-Punkt 2: **Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer**
Annahme

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"In einem Mehrwertsteuersystem, das auf dem Prinzip der Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat der Waren und Dienstleistungen beruht und in dem die Mitgliedstaaten insbesondere im elektronischen Handel Mehrwertsteuer im Namen der anderen Mitgliedstaaten erheben, ist es für die Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug und -hinterziehung unabdingbar, dass die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften anpassen, damit Beamte des Bestimmungsmitgliedstaats bei behördlichen Ermittlungen anwesend sein und sich wirksam einbringen können. Die Kommission wird die Wirksamkeit der Maßnahme genau überwachen und dem Rat Bericht erstatten."

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Zu Erwägungsgrund Nummer 5:

Die Bezugnahmen auf das europäische Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS) sowie auf die Beschlüsse des Rates 2008/615/JI und 2008/616/JI 'Such access should be made available via the European Vehicle and Driving Licence Information System (EUCARIS) software application, whose use is mandatory for Member States under Council Decision 2008/615/JHA6 and Council Decision 2008/616/JHA7, as regards vehicle registration data.'

werden so verstanden, dass der automatisierte Datenabruf aus den nationalen Fahrzeugregistern für die Eurofisc-Verbindungsbeamten über jeweils eine nationale Kontaktstelle eines jeden Mitgliedstaates realisiert und verwaltet wird.

Zu Artikel 21a Absatz 2:

Der Absatz 'Access to the information referred to in paragraph 1, shall be granted under the following conditions:

- i) access is in connection with an investigation into suspected VAT fraud or is to detect VAT fraud;
- ii) access is through a Eurofisc liaison official, as referred to in Article 36(1), who holds a personal user identification for the electronic systems allowing access to this information.'

wird so verstanden, dass der Zugang zu den Daten nicht gewährt wird, um Parkverstöße zu verfolgen, und dass der jeweils anfragende Mitgliedstaat sicherstellt, dass die Daten nicht für die Verfolgung von Parkverstößen verwendet werden. Der Art. 21a Absatz 2 wird so verstanden, dass seine Zweckbegrenzung ("VAT fraud") insoweit die weitergehenden Verwendungsregelungen des Art. 55 derogiert."

Zu B-Punkt 3: **MwSt "schnelle Lösung"**
 Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND DES RATES

"Die Kommission und der Rat sind sich dessen bewusst, dass es bei der mehrwertsteuerlichen Behandlung von selbstständigen Zusammenschlüssen von Personen, die ihre Dienstleistungen zusammenlegen und die Kosten auf ihre Mitglieder aufteilen, gewisse Abweichungen gibt. Der Rat und die Kommission stellen fest, dass es notwendig ist, bei diesen Mehrwertsteuervorschriften zu selbstständigen Zusammenschlüssen von Personen für Klarheit zu sorgen.

Die Kommission wird diese Frage im Rahmen einer Studie, die in Kürze eingeleitet wird, in aller Ausführlichkeit im Hinblick auf einen möglichen Vorschlag, vorbehaltlich ihres Initiativrechts, prüfen."
